STADT BAD MÜNDER AM DEISTER
DER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung

Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG)

Gemäß § 50 Abs. 5 des BMG in der zurzeit geltenden Fassung kann jede Einwohnerin / jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde an:

- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 3 BMG);
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG);
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG);
- den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG);
- das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG).

Hinweise:
Ab dem 01.11.2026 entfällt aufgrund einer rechtlichen Änderung das Widerspruchsrecht gegen eine Übermittlung an die Adressbuchverlage, da das Bundesmeldegesetz ab diesem Zeitpunkt eine solche Datenübermittlung nicht mehr vorsieht.
Der früher mögliche Widerspruch gegen die Datenweitergabe an das Personal-management der Bundeswehr ist durch eine gesetzliche Änderung seit dem 01.01.2026 hinfällig.

Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung durch die Stadt Bad Münder ohne Angabe von Gründen widersprechen. Widersprüche gegen die gesetzlich vorgesehenen Datenübermittlungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Münder am Deister, Service-Büro, Obertorstr. 1/3, 31848 Bad Münder, einzulegen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits in den Vorjahren eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei der Stadt Bad Münder abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Bad Münder am Deister, im Oktober 2026

Barkowski